

# Die Entlastung des Vorstandes

von Rechtsanwalt Hans-Bernd Lohof, Bochum

Jeder kennt es, denn in jeder Jahreshauptversammlung stimmt man darüber ab; dennoch wissen nur wenige, was sich wirklich dahinter versteckt: die Entlastung des Vorstandes. Diese kurze Abhandlung soll Vereinsmitgliedern und Vorständen ein wenig Klarheit darüber verschaffen, worüber man wirklich zu einem Tagesordnungspunkt in der Mitgliederversammlung mit diesem Thema entscheidet.

Zunächst muss man nach einem Blick ins Gesetz feststellen, dass jedenfalls im BGB zum Vereinsrecht nichts geregelt ist. In Satzungen finden sich dagegen häufig Regelungen oder zumindest Erwähnungen der „Entlastung des Vorstandes“. Einen Anspruch auf Entlastung hat der Vorstand bzw. haben einzelne Vorstandsmitglieder grundsätzlich nicht, wenn sich ein solcher nicht ausnahmsweise aus der Satzung oder auch aus dem allgemeinen üblichen Vereinsbrauch (sog. Gewohnheitsrecht) ergibt.

Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder wird die Geschäftsführung für die Dauer der Entlastungsperiode gebilligt (BGHZ 94, 326) und gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, dass der Verein keine Schadensersatz- und etwaige Bereicherungsansprüche im Zusammenhang mit der Amtsführung sowie keine Ansprüche geltend machen wird aus Gründen, die den Mitgliedern des Vereins privat bekannt geworden sind (BGH NJW-RR 1988, 745). Sie stellt den Vorstand von allen Ansprüchen frei, die dem Verein bei sorgfältiger Prüfung aller Unterlagen erkennbar waren oder erkennbar sein mussten (BGH wie zuvor). Sie wirkt also faktisch wie ein Verzicht auf bei sorgfältiger Prüfung erkennbare Ansprüche (OLG Brandenburg 7 U 176/07 vom 28.05.2008, AG Recklinghausen 16 C 3/16 vom 12.04.2016) und kann auch später nicht angefochten werden.

Die Entlastung des Vorstandes kommt nur in Betracht, wenn die von ihm der Mitgliederversammlung (esp. den Kassenprüfern) bereit gestellten Informationen vollständig und richtig waren und keine Täuschungen begangen oder irreführenden Unterlagen vorgelegt wurden. Werden etwa im Rechenschaftsbericht des Vorstandes oder in den vorgelegten Unterlagen die möglichen Ansprüche nicht erkennbar, werden etwaige Ansprüche insoweit von der Entlastung nicht erfasst. Damit wird dem Bedürfnis Rechnung getragen, dass der Vorstand sich nicht durch Irreführung der Mitgliederversammlung aus seiner Verantwortung verabschieden kann. Je umfangreicher somit der Rechenschaftsbericht, desto weiter geht die Entlastungs- bzw. Verzichtswirkung.

Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder entlasten und andere von der Entlastung ausnehmen. Sie kann ebenso einzelne geschäftliche Aktivitäten sowie bestimmte Zeitabschnitte aus der Entlastung herausnehmen, also eine beschränkte Entlastung erteilen.

Zuständig für die Entlastung ist stets die Mitgliederversammlung, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Vorstand, dessen Entlastung beschlossen werden soll, ist von der Abstimmung ausgeschlossen (§ 34 BGB). Dies gilt in der Regel auch dann, wenn die Entlastung der Vorstandskollegen ansteht. Die Entlastung des Vorstandes muss als

Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung vorgesehen sein. Über die Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung, soweit nichts anderes satzungsmäßig bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.

Und umgekehrt: Was macht der Vorstand, wenn ihm Entlastung nicht erteilt wird? Er könnte eine sog. negative Feststellungsklage einreichen mit dem Antrag festzustellen, dass aus der Vereinsführung dem Verein keine Ersatzansprüche zustehen. Ob eine solche Klage Sinn macht, muss im Einzelfall entschieden werden. In der Regel wird man auf eine solche Feststellung verzichten und darauf warten können, ob wirklich seitens des Vereins oder Dritter Ansprüche verfolgt werden. Auf Entlastung kann jedoch nicht geklagt werden.

